Zusatzvereinbarung zum Wohn- und Betreuungsvertrages Psychosomatische Klinik Bergisch Land g GmbH

Seite 1 von 2

Zusatzvereinbarung

zwischen

der PSK, Psychosomatische Klinik Bergisch Land g GmbH, Schlodderdicher Weg 23a, 51469 Bergisch Gladbach

vertreten durch die Geschäftsführer, Herr M Kriesten uns S. Klein, als Trägerin des soziotherapeutischen Wohnheims "Am Birkenbusch"

- nachstehend "Einrichtung" genannt -

und

Herrn/ Frau.....bisher wohnhaft in.....

- nachstehend "Bewohner" genannt -

vertreten durch Herrn/Frau.....rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer / Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter

Ergänzend zum bestehenden Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

Dem Bewohner ist bekannt, dass gemäß § 8 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz eine grundsätzliche Verpflichtung der Einrichtung besteht, bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs entsprechend angepasste Leistungen anzubieten.

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 4 schließen die Parteien für den bestehenden Wohn- und Betreuungsvertrag diese Anpassungsverpflichtung für jede Änderung des Pflege- oder Betreuungsaufwandes im Zusammenhang mit Drogen- oder Medikamentenmissbrauch aus, da die dann notwendigen akutmedizinischen Maßnahmen im Rahmen des Wohnheims nicht leistbar sind.

Zusatzvereinbarung zum Wohn- und Betreuungsvertrages Psychosomatische Klinik Bergisch Land g GmbH

Seite 2 von 2

Dem Bewohner ist bekannt, dass nach dem Leistungskonzept der Einrichtung die angemessene Pflege und Betreuung der Bewohner in der Einrichtung zwingend ein von legalen und illegalen Substanzen freies Milieu voraussetzt.

Eine Erhöhung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs im Zusammenhang mit akutem Suchtmittelkonsum würde darüber hinaus auch die Personal- und Sachausstattung des Heimes nicht erlauben.

Dem Bewohner ist bekannt, dass auf dieser Basis eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Einrichtung erfolgen kann.

§ 2 Mitwirkungspflicht

Der Bewohner verpflichtet sich gegenüber der Einrichtung, aktiv an der eigenen Gesundheitsfürsorge mitzuwirken und jedwede Form des Drogenmissbrauchs zu unterlassen.

Unbeschadet vorstehender Regelung erklärt sich der Bewohner im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bereit, sich im Falle aktueller Intoxikation in akutmedizinische Behandlung zu begeben.

Der Bewohner verpflichtet sich gegenüber der Einrichtung, zur, konzeptionell begründeten, Teilnahme an den tagesstrukturierenden Einheiten.

Es besteht Einigkeit darüber, dass Verstöße gegen vorstehende Vereinbarungen die Einrichtung unbeschadet der Regelungen gemäß § 15 Abs. 4 des bestehenden Wohn- und Betreuungsvertrages zur fristlosen Kündigung berechtigen, soweit die Fortführung des Wohn- und Betreuungsvertrages vor diesem Hintergrund unzumutbar geworden ist.

Bergisch Gladbach, den

Bewohner/Vertreter

Für die Einrichtung